



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	2
40/2021 Satzung vom 26. März 2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 7. Dezember 2020	2
41/2021 Satzung vom 26. März 2021 für die Musikschule der Stadt Essen	4
42/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26. März 2021 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16. Mai 2021 im Stadtteil Essen-Steele	13
43/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26. März 2021 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. Juni 2021 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid	16
44/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26. März 2021 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. August 2021 im Stadtteil Essen-Heisingen	19
Sonstige Bekanntmachungen	22
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	22
45/2021 Nachruf	22
Sparkasse Essen	23
46/2021 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden	23
Landesverein Nordrhein-Westfalen-Rheinland-Pfalz zur Förderung und Organisation von Pflege-Wohngruppen e. V., VR 5895	24
47/2021 Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 50a BGB	24
Öffentliche Zustellungen	25
48/2021 Liste der öffentlichen Zustellungen	25

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

40/2021

Satzung

vom 26. März 2021

zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 7. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666). zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und gemäß § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfegesetz — (SGB VIII), neu bekannt gemacht am 11. September 2012 (BGBl. I 2022), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I 226) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 24. März 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 7. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Außergewöhnliche Betreuungszeiten - erhält folgende Fassung:

Betreuungszeiten von montags bis freitags jeweils von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden um 25 Prozent erhöht.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 26. März 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

41/2021**Satzung****vom 26. März 2021****für die Musikschule der Stadt Essen****§ 1****Träger und Aufgaben**

- (1) Die Folkwang Musikschule der Stadt Essen, ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Essen.
- (2) Die Folkwang Musikschule der Stadt Essen ist eine öffentliche Einrichtung der kulturellen Bildung mit den Sparten Musik, Tanz und Theater für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und erfüllt einen öffentlichen Bildungsauftrag. Sie strebt in ihrer Arbeit die Kooperation mit anderen öffentlichen und privaten Kultur- und Bildungseinrichtungen an.
- (3) Die Folkwang Musikschule übernimmt folgende Aufgaben:
 - Sie fördert die Kreativität ihrer Schülerinnen und Schüler. In unterschiedlichen Fachbereichen bildet sie ihre Schülerinnen und Schüler systematisch aus und betreibt eine qualifizierte Begabtenfindung und -förderung.
 - In einer breit angelegten Ensemblearbeit ermöglicht sie gemeinsames Musizieren.
 - In ihrer Veranstaltungsarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und Gästen leistet sie ihren Beitrag zum Kulturleben der Stadt.
 - In der Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen bietet sie Förderungsmöglichkeiten innerhalb der Bildungsinhalte des jeweiligen Schultyps.

§ 2**Kreis der Teilnehmer**

- (1) Der Besuch der FMS ist im Rahmen der in § 1 dieser Satzung genannten Aufgaben der FMS jedermann gestattet.
- (2) Zwischen der Stadt Essen und dem Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

§ 3**Semestereinteilung und Ferienordnung**

Sommersemester: 1. März bis 31. August jeden Jahres.

Wintersemester: 1. September bis 28./29. Februar des nächsten Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Folkwang Musikschule verbindlich.

§ 4 An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung für eine Ausbildung an der Folkwang Musikschule muss schriftlich erfolgen. Minderjährige haben eine Verpflichtungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
Aufnahmen sind nur zu Beginn eines Semesters möglich.
Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Institutsleitung zugelassen werden.

Die Anmeldung ist für mindestens ein Semester verbindlich. Für das Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ gilt die Anmeldung für ein Schuljahr.

- (2) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Semesters möglich.
Für das Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ sind Abmeldungen nur zum Ende eines Schuljahres möglich.
Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Semesters bei der FMS eingegangen sein.

§ 5 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Folkwang Musikschule werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben für:

- a) die Teilnahme am Unterricht.

Der Präsenzunterricht und die Veranstaltungen können durch digitale Unterrichts- und Veranstaltungsangebote ergänzt, phasenweise auch ersetzt werden.

- b) die Überlassung von Instrumenten.

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Gebührenpflicht, Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Aufnahme.
- (2) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei den Teilnehmergebühren handelt es sich - mit Ausnahme der Gebühren für die Teilnahme an dem Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKITS)“ - um eine Semestergebühr (s. auch § 3). Die Teilnehmergebühr für das Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKITS)“ wird als Schuljahresgebühr erhoben. Die Teilnehmergebühren werden monatlich zum 15. eines Monats von der Finanzbuchhaltung der Stadt Essen per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Änderung des Zahlungsbetrages und bei Neuaufnahmen werden die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung fällig und von der Finanzbuchhaltung per SEPA-Lastschrift eingezogen.

In begründeten Fällen kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren abgesehen werden.

- (4) Die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten wird mit den fälligen Teilnehmergebühren von der Finanzbuchhaltung der Stadt Essen abgebucht.
- (5) Wird der Unterricht ausnahmsweise im Laufe des Semesters aufgenommen, werden die Gebühren vom 1. des Monats an erhoben, in dem der Unterricht beginnt. Das gilt auch bei Überlassung von Instrumenten.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Beurlaubung während eines Semesters ist die Teilnehmergebühr für das ganze Semester zu entrichten.
- (7) Wer länger als 3 Monate mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist, kann von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Gebührenpflicht für das Semester.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Teilnehmer, die an mehreren Fächern teilnehmen, erhalten eine Mehrfächerermäßigung. Diese beträgt 10% und wird auf alle belegten Fächer gewährt, jedoch nicht zusätzlich zu einer dem Teilnehmer gewährten Familienermäßigung nach Absatz 2. Ensemblefächer bleiben unberücksichtigt.
- (2) Für den zweiten und jeweils weiteren Familienangehörigen, der die FMS besucht, wird eine Familienermäßigung in Höhe von 20% gewährt. Bei gleichzeitiger Anmeldung erhält der jeweils jüngere Teilnehmer die Ermäßigung. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.
- (3) Eine 50%ige Ermäßigung der Teilnehmergebühren und der Gebühren für Leihinstrumente erhalten nach Abzug einer eventuellen Mehrfächer- oder Familienermäßigung Empfänger von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches 2. Buch (SGB II)
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches 12. Buch (SGB XII)
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes in Form eines oder mehrerer Kinderzuschläge
 - Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)
 - für Bundesfreiwilligendienst.
- (4) Der Nachweis für eine Gebührenermäßigung ist vor Beginn eines jeden Semesters unaufgefordert der Verwaltung der FMS beizubringen.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Für Unterrichtsstunden, die vom Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (2) Eine Gebührenerstattung erfolgt ebenfalls nicht, wenn überlassene Instrumente vor Ablauf des Semesters zurückgegeben werden.
- (3) Fallen wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers Unterrichtsstunden ersatzlos aus, so erfolgt eine Erstattung nur dann, wenn im Winter- und Sommersemester die Mindeststundenzahl von 32 Unterrichtsstunden unterschritten wird. Für

jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindeststundenzahl unterschreitet, wird 1/32 der Teilnehmergebühr erstattet.

§ 9 Härtefallregelung

Über Ausnahmen (Härtefälle) zu §§ 7 und 8 entscheidet die Institutsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 26. März 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Gebührentarif
zur Satzung der Folkwangmusikschule der Stadt Essen
vom 26. März 2021

1	Bereitsleitung Grundstufe	Unterrichtszeit (min.)	Ab 01.09.2013 Monat	Ab 01.09.2021 Monat	Ab 01.09.2023 Monat	Ab 01.09.2025 Monat	Ab 01.09.2027 Monat
1.1	Musikalische Früherziehung und Grundausbildung (auch inklusive Gruppen)	45/60/75*	26	28	29	29	30
1.2	Singklassen/Kinderchor	45/60*	12	12,50	12,50	13	13
1.3	Vorbereitungs- und Tanz für 5-jährige Kinder im 1. und 2. Schuljahr (i.d.R. mit Klavierbegleitung), Little Art School/Little Piano School	60	32	33	34	35	36

1	Bereichsleitung Musik	Unterrichtszeit (min.)	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab
			01.09.2013 Monat	01.09.2021 Monat	01.09.2023 Monat	01.09.2025 Monat	01.09.2027 Monat
2.1	Einzelunterricht	30	56	60	62	63	64
2.2	Einzelunterricht	45	76	81	82	83	84
2.3	Partnerunterricht zu zweit	45	44	47	49	50	51
2.4	Gruppenunterricht (3 und mehr Schüler*innen)	45/60*	34	37	37	37	37
2.5	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)/ S-Klasse Hauptfach, inkl. Musiktheorie (Pflichtfach) und Kammermusik	45/60*	76	81	82	83	84
2.6	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)/S-Klasse Nebenfach	30/45*	34	36	36	36	36

2 Bereichsleitung Darstellende Künste	Unterrichtszeit (min.)	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab
		01.09.2013 Monat	01.09.2021 Monat	01.09.2023 Monat	01.09.2025 Monat	01.09.2027 Monat
3.1 Tanz, klassisch und modern (in der Regel mit Klavierbegleitung)	90	44	47	49	50	51
3.2 Zeitgenössische und sonstige Tänze ohne Klavierbegleitung	90	29	31	32	32	32
3.3 Schauspielunterricht	45	44	47	49	50	51
3.4 Zusatzmodule (z.B. Sprechen, Körpertraining, bildende Künste)	30/45*	-	28	29	29	30

*abhängig von der Anzahl/Profil der Schüler*innen/Unterrichtszeit in der Gruppe Seite 1

	Unterrichtszeit (min.)	Ab 01.09.2013 Monat	Ab 01.09.2021 Monat	Ab 01.09.2023 Monat	Ab 01.09.2025 Monat	Ab 01.09.2027 Monat
3 Kooperationsunterricht mit allgemeinbildenden Schulen						
4.1 Unterricht in Grund- und Förderschulen	45	19	20	20	20	20
4.2 Unterricht in weiterführenden Schulen	90	26	28	29	29	30

4	Ensembles/ sonstige Angebote und Gebühren	Unterrichtszeit (min.)	Ab 01.09.2013 Monat	Ab 01.09.2021 Monat	Ab 01.09.2023 Monat	Ab 01.09.2025 Monat	Ab 01.09.2027 Monat
5.1	Orchester, Ensemble, Chor, Musiktheorie	45/90*	12/18	13/19	13/19	13/19	13/19
5.2	Orchester, Ensemble, Chor, Musiktheorie als Ergänzungsfach (Bestandteil der Ausbildung im Rahmen des Strukturplanes der Folkwang Musikschule)	45/90*	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
5.3	Bandfabrik (Rock-Pop-Schule)/ Instrumentalunterricht in Verbindung mit Ensemblemusizieren	120	60	64	66	67	68
5.4	Instrumentenleihe Anfangssemester (nur bei Verfügbarkeit und pädagogischem Erfordernis)		10	11	11	11	11
5.5	Aufnahmegebühr/Abmeldegebühr innerhalb des Semesters aus besonderem Grund		20/-	25/25	25/25	25/25	30/30
5.6	Aufschlag auf alle Gebühren für Erwachsene, die das 27. Lebensjahr vollendet haben		10%	15%	15%	15%	15%

*abhängig von der Anzahl/Profil der Schüler*innen/Unterrichtszeit in der Gruppe

42/2021**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 26. März 2021****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16. Mai 2021****im Stadtteil Essen-Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der Z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der Z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

16. Mai 2021, 1. Steeler Weinmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

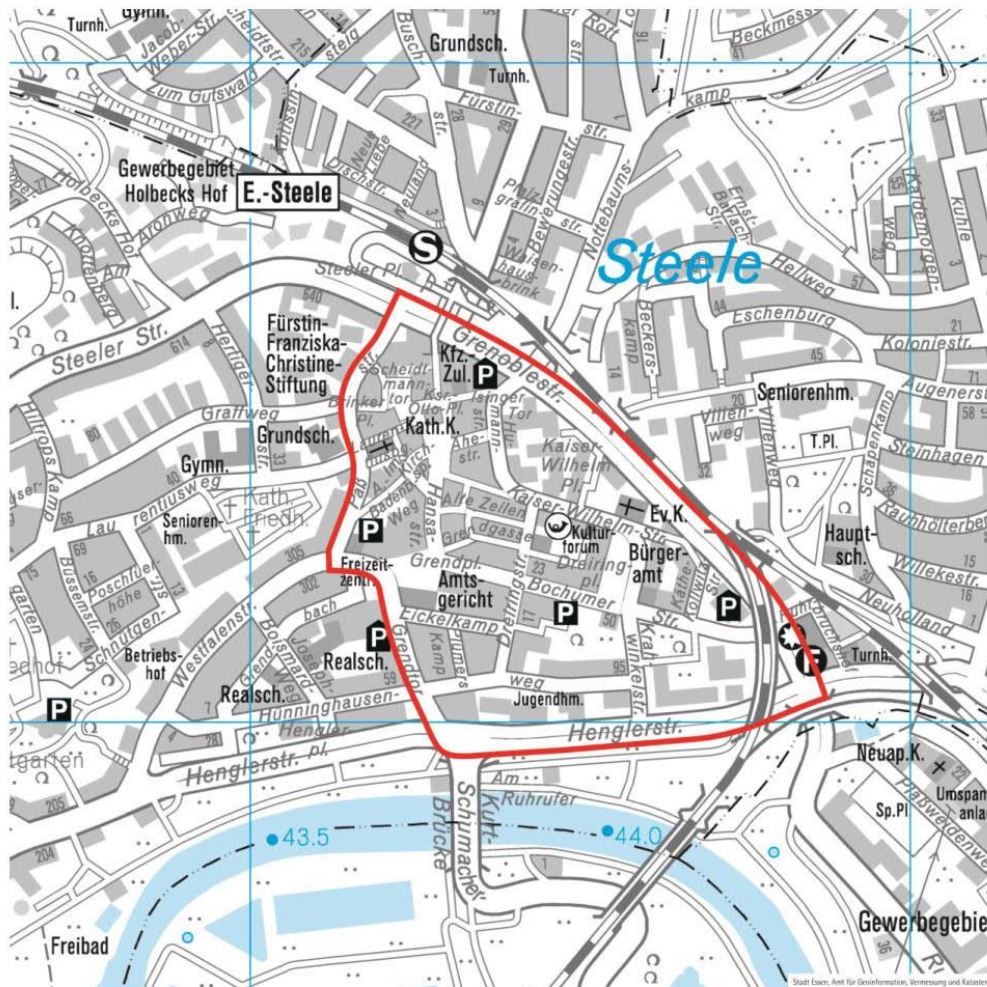
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 26. März 2021

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 h zu Drucksache Nr. 1657/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.05.2021 im Stadtteil Essen-Steele



43/2021**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 26. März 2021****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. Juni 2021****im Stadtteil Essen-Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der Z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der Z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

06.Juni2021: 7. Kunstmeile

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße bis Walpurgisstraße, Walpurgisstraße, Veronikastraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

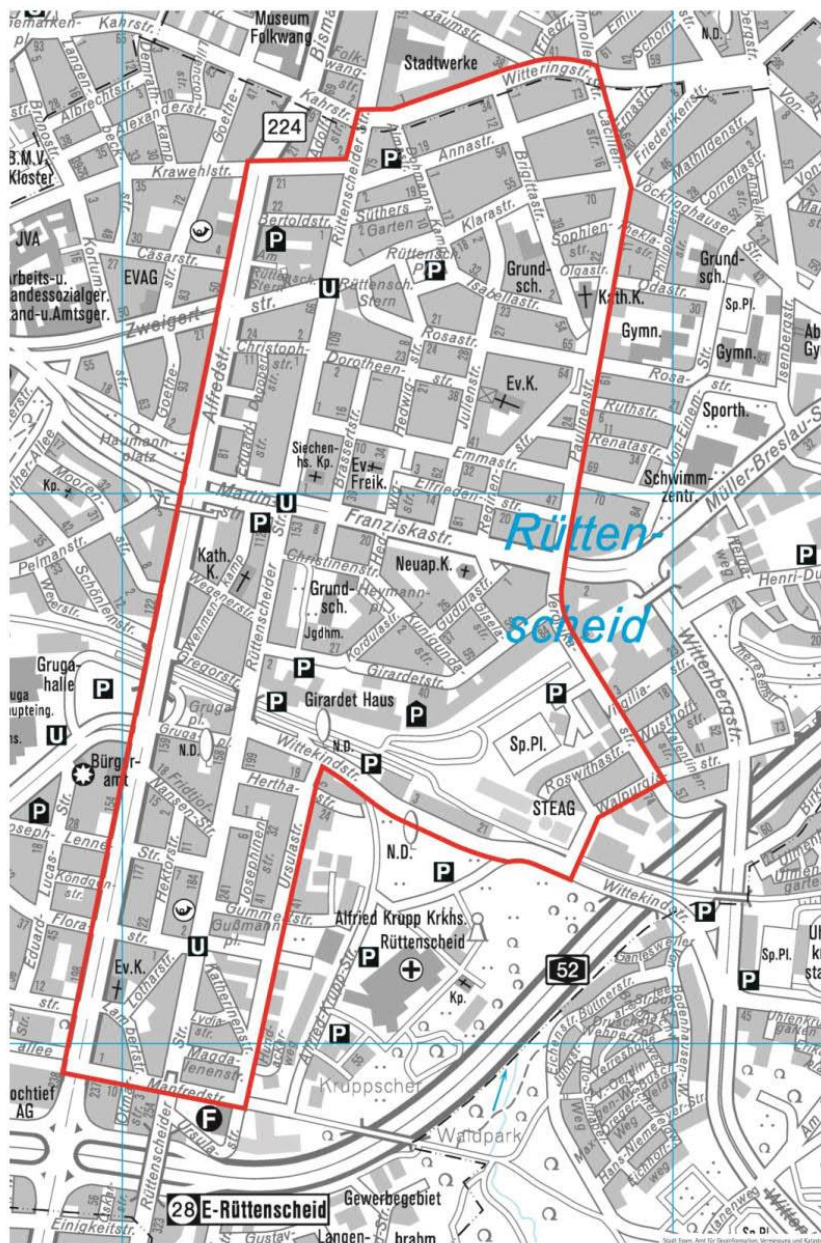
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 26. März 2021

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 j zu Drucksache Nr. 1657/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06.06.2021 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



44/2021**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 26. März 2021****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. August 2021****im Stadtteil Essen-Heisingen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), jeweils in der Z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der Z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Heisingen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

29. August 2021; Wottelfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Zölestinstraße ab Lelei, Schangstraße, Königsiepen, Linhöferberg, Heisinger Straße bis Georgstraße und zurück bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße, Lelei bis Zölestinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

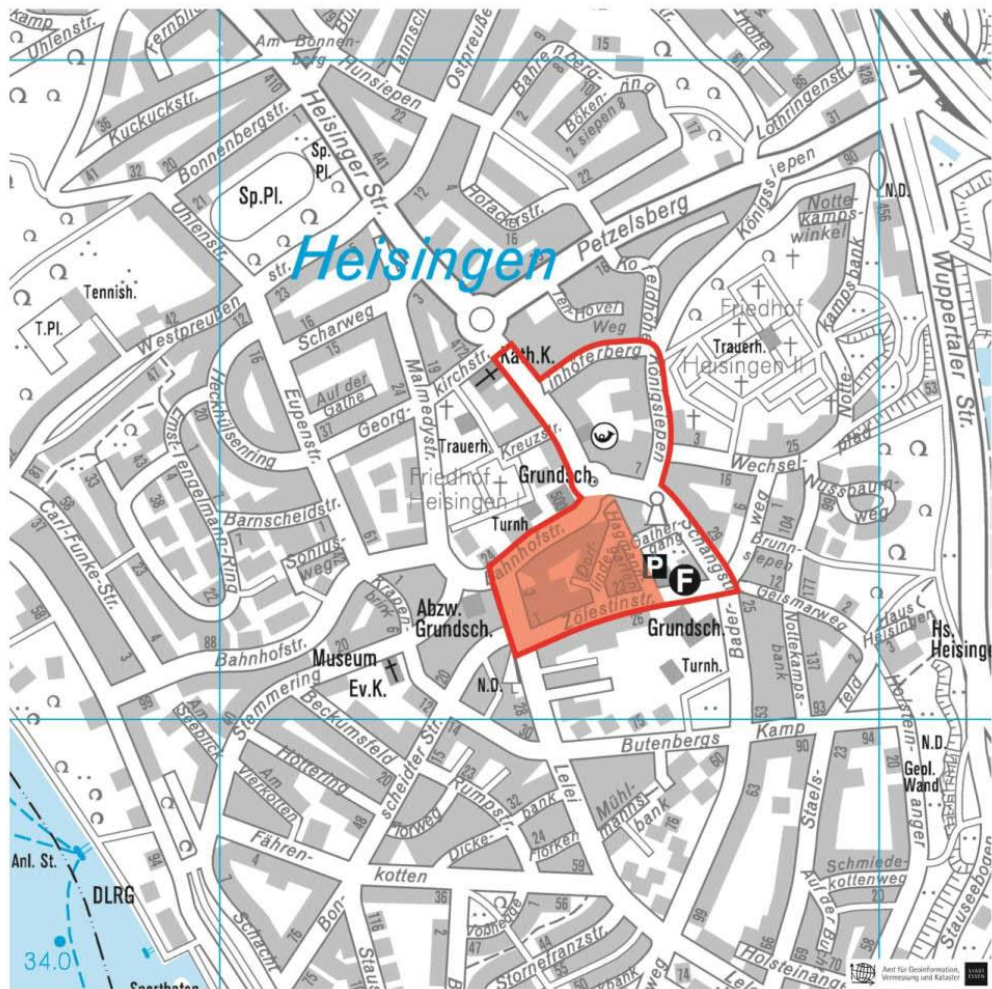
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 26. März 2021

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 k zu Drucksache Nr. 1657/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Essen über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 29.08.2021 im Stadtteil Essen-Heisingen



Sonstige Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

45/2021

Nachruf

Die Stadt Essen trauert um
ihren ehemaligen Stadtdirektor und Kämmerer

Dr. Johannes Werner Schmidt

**Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens
Der Bundesrepublik Deutschland**

Dr. Johannes Werner Schmidt ist am 24. März 2021 im Alter von 87 Jahren verstorben. Mit großer Betroffenheit haben Rat und Verwaltung die Nachricht von seinem Tode aufgenommen.

Dr. Johannes Werner Schmidt trat am 01. Februar 1983 als Beigeordneter und Kämmerer in den Dienst der Stadt Essen ein.

1986 hatte der Rat der Stadt ihn auch zum Stadtdirektor und damit zum allgemeinen Vertreter des Oberstadtdirektors gewählt. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1998 war sein Handeln stets darauf ausgerichtet, auch in Zeiten bereits damals finanzieller Enge die Realisierung wichtiger finanzwirtschaftlicher Projekte sowie neuer Steuerungsinstrumente für den kommunalen Haushalt voranzubringen. Von 2004 bis 2018 engagierte er sich zudem noch bis ins hohe Alter in der Bezirksvertretung V für seinen Heimatbezirk, viele Jahre dort als Fraktionsvorsitzender der CDU. Mit großer Verantwortungsbereitschaft und einem hohen Maß an Kompetenz setzte er sich mit großem Engagement stets zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt ein und erwarb sich dabei auch über die Grenzen der Stadt Essen hinaus hohe Achtung und Anerkennung.

Die Stadt Essen ist Dr. Johannes Werner Schmidt zu Dank verpflichtet und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

Sparkasse Essen

46/2021**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden****Aufgebote von Sparurkunden**

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

485 165 250 5	300 054 676 6
300 093 353 5	453 120 181 4
300 118 804 8	300 142 873 3
300 137 854 0	358 105 030 3
300 281 127 5	

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Essen, den 22.03.2021

Sparkasse Essen
Erlar Oster

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

354 204 600 2	300 157 661 4
300 152 291 5	491 597 787 2
300 111 151 1	

Essen, den 22.03.2021

Sparkasse Essen
Erlar Oster

Landesverein Nordrhein-Westfalen-Rheinland-Pfalz zur Förderung und Organisation von Pflege-Wohngruppen e. V., VR 5895

47/2021

Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 50a BGB

Der Landesverein Nordrhein-Westfalen-Rheinland-Pfalz zur Förderung und Organisation von Pflege-Wohngruppen e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden.

Liquidator:

Michael Helbig, Massener Straße 1, 59423 Unna

Öffentliche Zustellungen

48/2021

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Abel, Marcelo Daniel		Jugendamt, ☎ 88-51 243
All Zone-Immobilien GmbH		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 413
Bichlmeier, Linda Isabel		Jugendamt, ☎ 88-51 243
Constantin, Adrian	Meybuschhof 52 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 481
El-Masri, Abdunnasser		Jugendamt, ☎ 88-51 758
EMILA Immobilien UG (haftungsbeschränkt)		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 413
EMILA Immobilien UG (haftungsbeschränkt)		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 413
Gheorghe, Alizea	Katernberger Str. 2 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 481
Khodabandeh, Ayda	Burgstr. 48 45289 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 718
Moghnieh, Jasmin	Kopernikusstr. 1 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 919
Sabuncu, Miran Rechtsstelle-	Markgrafenstr. 29 45138 Essen	JobCenter Essen – ☎ 88-56 075
Sila, Mamede		Jugendamt, ☎ 88-51 758

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Wessels, Sven-Oliver	Söllingstr. 106 445127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 224

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.